

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop ist mit seinen Ortsteilen Ahrenshoop, Althagen und Niehagen als Kurort anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop Kirchnergang 2 in 18347 Ostseebad Ahrenshoop (nachfolgend Kurverwaltung), für die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2 Abgabepflichtige

- 1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst.

Die Vorteile werden wie folgt bemessen:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Kurkliniken, Ferienwohnungen und -häusern sowie Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.
 - b) bei Strandkorbvermietern nach der Zahl der Strandkörbe, die am Strand zur Vermietung bereitgehalten werden
 - c) bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen mobilen Unterkünften sowie zum Anstellen von Fahrzeugen nach der Größe der Grundfläche
 - d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen (außer der Zahl der Auszubildenden) zu berücksichtigen ist. Es werden Stufen gebildet.
- (2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:
 - a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben,

Eisdielen und Milchbars	
bis zu 30 Sitzplätzen	in Stufe 4
bis zu 60 Sitzplätzen	in Stufe 5
bis zu 90 Sitzplätzen	in Stufe 6
bis zu 120 Sitzplätzen	in Stufe 7

über 120 Sitzplätze in Stufe 8

b) Ladengeschäfte

1. mit Bedienung und einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
bis zu 10 m² in Stufe 3
bis zu 20 m² in Stufe 4
bis zu 50 m² in Stufe 5
bis zu 100 m² in Stufe 6
über 100 m² in Stufe 7

2. Selbstbedienungsläden
bis zu 100 m² in Stufe 8
über 100 m² in Stufe 9

c) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl

Einmannbetriebe in Stufe 2
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern in Stufe 3
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern in Stufe 4
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern in Stufe 5
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern in Stufe 6
Betriebe mit über 8 Arbeitnehmern in Stufe 7

d) sonstige freiberuflich Tätige in Stufe 2

mit bis zu 2 Mitarbeitern in Stufe 3
mit bis zu 4 Mitarbeitern in Stufe 4
mit bis zu 6 Mitarbeitern in Stufe 5
mit bis zu 8 Mitarbeitern in Stufe 6
mit über 8 Mitarbeitern in Stufe 7

e) Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind; Kirchen

mit bis zu 10 Mitarbeitern in Stufe 2
mit bis zu 25 Mitarbeitern in Stufe 3
mit bis zu 50 Mitarbeitern in Stufe 4
mit über 50 Mitarbeitern in Stufe 5

f) Vereine

mit bis zu 10 Mitgliedern in Stufe 2
mit bis zu 25 Mitgliedern in Stufe 3
mit bis zu 50 Mitgliedern in Stufe 4
mit bis zu 100 Mitgliedern in Stufe 5
mit bis zu 250 Mitgliedern in Stufe 6
mit über 250 Mitgliedern in Stufe 7

g) Vermieter/ Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 2 a) bis i), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.

h) Taxen je Wagen 76,00 Euro
Mietwagen je Fahrzeug 46,00 Euro
Reiterhöfe, Pferdepensionen
Pferdeverleiher je Pferd 30,00 Euro
Bootsverleiher je Boot 30,00 Euro
Fahrradverleiher je Fahrrad 10,00 Euro

i) Geld- und Kreditinstitute/Post in Stufe 6

- 3) Als Arbeitskraft/ Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden bis 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.
Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht. Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.
- 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen bis 01. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.
- 5) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt nach Vorschlag des Finanzausschusses durch die Gemeindevertretung. Der Finanzausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Einstufung vorschlagen.

§ 4 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a)	30,00 €/Bett
b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b)	16,00 €/ Strandkorb
c) in den Fällen des § 3 Abs. 1c)	
1. Halbsatz je m ² Grundfläche	1,60 €
2. Halbsatz je m ² Grundfläche	0,50 €
d) im Übrigen in	
Stufe 1	18,00 €
Stufe 2	70,00 €
Stufe 3	106,00 €
Stufe 4	154,00 €
Stufe 5	214,00 €
Stufe 6	276,00 €
Stufe 7	352,00 €
Stufe 8	460,00 €
Stufe 9	614,00 €
- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 5 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
- 3) Die Abgabe ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung des Abgabebescheides fällig.

§ 6 Anzeige- Und Auskunftspflicht

- 1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung

der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind bis zum 15. Juli jedes Jahres bei der Kurverwaltung anzuzeigen.

- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7

Verwendung von Daten

- (1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist der Kurbetrieb darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/ Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt.
 - a. Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
 - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
 - Registernummer und Anschrift der Betriebsstätte
 - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
 - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
 - b. Die Daten dürfen vom Kurbetrieb nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
 - c. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

§ 8

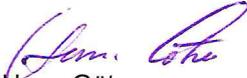
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop , den 17.12.2018


Hans Götze
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folgetritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	18.12.2018	



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter www.ahrenshoop.darss-fischland.de

Anlage zu § 2 der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 13.12.2018

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen
Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)
Ausstellungen, Museen, Messen
Bäckereien, Konditoreien
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)
Banken
Bau- und Heimwerkermarkt
Bauträger
Bauunternehmen, Hochbau
Bauunternehmen, Tiefbau
Bildhauer, Steinbildhauer
Blumengeschäfte
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren
Campingplätze
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel
Computerdienstleistungen
Dachdeckerei
Drogerien, Parfümerien
Druckereien
Elektroinstallation
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und -reparatur
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen
Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel
Fitnessbetriebe
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere
Fliesen- und Plattenlegerei
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Friseur-Frisöre
Galerien, Ateliers
Garten- und Landschaftsbau
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen
Gastwirtschaften, hier: Kneipe
Gastwirtschaften, hier: Restaurant
Gasthöfe
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Geld- und Sicherheitsdienste
Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.ä.
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst
Geschenkartikel- und Andenkenhandel
Getränkhandel
Glaser
Güterverkehr, Fuhrunternehmen
Hafenbetrieb
Handarbeitswaren-Einzelhandel
Handel mit Maschinen und Geräten

Haushaltswaren-Einzelhandel
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
Hausverwalter
Heimwerkerbedarf-Einzelhandel (Baumärkte)
Heizöl- und Brennstoffhändler
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei
Hotels garni
Hotels
Hundefrisör
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig
Immobilienmakler
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
Jugendherbergen
Kaffee- und Teeläden
Kegel- und Bowlingbahnen
Kioske
Kirchen
Körperschaften öffentlichen Rechts/ Beliehene
Kosmetik, Fußpflege
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien
Kurkliniken, Kurmittelhäuser
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel
Landwirtschaftliche Betriebe
Lebensmittel-Einzelhandel
Lederwaren-Einzelhandel
Maler- und Lackierergewerbe
Masseure und medizinische Bademeister
Minigolfplätze
Möbel-/Einrichtungshandel
Obst- und Gemüse-Einzelhandel
Optiker
Parkhäuser
Parkplätze
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
Personenverkehr (Linienverkehr)
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
Raumausstatter
Räuchereien
Rechtsanwälte, Notare
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
Reisebüros
Reitstall
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
Saunabetriebe, Sonnenstudios
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)
Schmuck, Uhren-Einzelhandel
Schneiderei, Änderungsschneiderei
Schornsteinfeger
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)
Schwimmbäder, Spaßbäder
Spielautomaten, Betrieb
Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä
Spielwaren-Einzelhandel
Sportartikel-Einzelhandel
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind

Strandkorbvermietung

Stukkateure, Gipserei, Verputzerei

Tabakwaren

Tankstellen, Autowaschanlagen

Tanzlokale, Bars, Discotheken

Tennisplätze

Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung

Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien

Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)

Tierärzte

Tischlerei

Trinkkurhalle

Unternehmensberater

Vereine

Vermieter/ Verpächter

Verlagswesen

Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern

Vermietung von Gästezimmern

Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück

Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.

Versicherungsbüro

Versorgungsunternehmen

Werbeunternehmen/ Druckereien

Werkstatt für Behinderte

Zahnärzte

Zimmerei

Zoologischer Bedarf, lebende Tiere